Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

n				
ν	rn	ŧΛ	kol	

zum Aufmaß vom	
Betrifft: Objekt	
(Kostenangebot-Nr vom)
Durch gemeinsames Aufmaß wurder Positionen des Kostenangebotes folg mittelt:	n für nachstehende ende Massen er-
Position des Kostenangebotes	ermittelte Massen
Beauftragter des Investitionsträgers	Beauftragter des Baubetriebes
am	1955
Anlage 2 zu vorstehender Anordnung	
Protokoll	
zum Aufmaß vom	
Betrifft: Objekt	
(Pauschalvertrag vom)
Gemäß dem gemeinsam ermittelten Fertig wird zumvon%> festgelegt.	
Beauftragter des Investitionsträgers	Beauftragter des Baubetriebes
, am	1955

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 18. Februar 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saatgetreide für die Frühjahrsbestellung 1955 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

8 1

(1) In Ergänzung des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1954 zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 621) werden hinter dem bisherigen Abs. 2 als Absätze 3 und 4 folgende Bestimmungen eingefügt:

- (3) Das über den planmäßigen Wechsel hinaus freigegebene Saatgut darf an die Anbauer nur gegen Rücklieferung gleichwertiger Konsumware von Staatssekretariat für oder entsprechend den vom Erfassung und Aufkauf bekanntgegebenen Austausehsätzem Getreide, Speisehülsenfrüchten in oder Ölsaaten ausgegeben werden.
- (4) In Einzelfällen kann der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, im Einvernehmen mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf die Ausgabe von Leihsaatgut an Anbauer, die nicht in der Lage sind, sofort Konsumgetreide zurückzuliefern, genehmigen. Das Konsumgetreide für ausgegebenes Leihsaatgut ist zu Beginn der Ernte 1955 spätestens bis 30. September 1955 vor der Erfüllung des Pflichtablieferungssolls mit einem mengenmäßigen Aufschlag von 10 °/o zurückzuliefern,
- (2) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung werden damit die Absätze 5, 6 und 7.

§ :

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: S i e g m u n d Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Errichtung der Industrieund Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. Februar 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 917) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

8

Der § 4 zweiter Absatz der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1953 zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GB1. S. 1169) wird aufgehoben.

§ 2

Der vorläufige Vorstand beendet seine Tätigkeit spätestens drei Monate nach Verkündung der nach § 6 Abs. 2 Buchst, a der Verordnung vom 6. August 1953 **zu** erlassenden Wahlordnung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1955

Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft

Mattat

Stellvertreter des Staatssekretärs

^{* 1.} Durchfb. (GBl. 1954 S. 621)

f 2. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1169)